



Nach Ansicht von Generalanwältin Kokott verstößt die Garantie Belgiens für die ARCO-Finanzgenossenschaften gegen Unionsrecht

Belgien hätte die Finanzgenossenschaften nicht in das belgische Einlagensicherungssystem aufnehmen dürfen

Juliane Kokott, Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union, gelangt in ihren heute veröffentlichten Schlussanträgen zu dem Ergebnis, dass Belgien mit der Aufnahme der ARCO-Finanzgenossenschaften in das belgische Einlagensicherungssystem gegen Unionsrecht verstoßen habe. Zu Recht habe die Europäische Kommission darin – soweit das im vorliegenden Verfahren auf Ersuchen des belgischen Verfassungsgerichtshofs zu prüfen sei – eine verbotene staatliche Beihilfe gesehen.¹ Die EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme² hingegen stehe dieser Garantie grundsätzlich nicht entgegen, verlange sie aber auch nicht.

Im November 2011 hatte der belgische Staat den rund 800 000 privaten Anteilseignern der drei ARCO-Finanzgenossenschaften Arcopar, Arcofin und Arcoplus den gleichen Schutz wie für Spareinlagen oder bestimmte Lebensversicherungen gewährt, d.h. bis zu 100 000 Euro pro Anleger. Die ARCO-Gruppe, eine der Hauptaktionäre belgisch-französischen Dexia-Bank, wurde so vor einer drohenden Flucht ihrer privaten Anleger aus den drei Finanzgenossenschaften bewahrt. Gleichzeitig wurde ARCO damit in die Lage versetzt, an der Rekapitalisierung von Dexia mitzuwirken. Diese war im Zuge der 2008 ausgebrochenen weltweiten Finanzkrise in schwere Turbulenzen geraten. Seit Ende 2011 befinden sich die drei Finanzgenossenschaften in Abwicklung.

2014 stufte die Kommission diese „ARCO-Garantie“ als rechtswidrige (weil nicht rechtzeitig angemeldet) und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe ein. Sie verpflichtete Belgien daher, die damit verbundenen Vorteile zurückzufordern sowie keinerlei Zahlungen auf die Garantie hin zu leisten. Gegen diese Kommissionsentscheidung haben die drei Finanzgenossenschaften sowie Belgien Klage vor dem Gericht der Europäischen Union erhoben.³

Diese Verfahren sind derzeit jedoch ausgesetzt, bis der Gerichtshof im vorliegenden Verfahren Fragen des belgischen Verfassungsgerichtshofs beantwortet hat. Dieser hat auf Klagen nicht unter die ARCO-Garantie fallender privater und institutioneller Anleger hin die Verfassungsmäßigkeit des belgischen Nationalbankgesetzes zu prüfen, soweit es derartige Garantien für Anteile an bestimmten zugelassenen Finanzgenossenschaften vorsieht. Vorab möchte er vom Gerichtshof wissen, ob die Garantieregelung gegen Unionsrecht verstößt.

Generalanwältin Kokott schlägt dem Gerichtshof vor, dem belgischen Verfassungsgerichtshof dahin gehend zu antworten, dass weder die EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme noch der allgemeine unionsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz die Mitgliedstaaten verpflichteten,

¹ Beschluss 2014/686/EU der Kommission vom 3. Juli 2014 über die staatliche Beihilfe SA.33927 (12/C) (ex 11/NN) Belgiens – Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an Finanzgenossenschaften, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2014) 1021 (ABl. 2014, L 284, S. 53).

² Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. 1994, L 135, S. 5). Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet für die Errichtung und amtliche Anerkennung von Einlagensicherungssystemen zu sorgen.

³ Rechtssachen Belgien/Kommission (T-664/14) und Arcofin u. a./Kommission (T-711/14).

die Anteile natürlicher Personen an zugelassenen Finanzgenossenschaften in ihr jeweiliges nationales System der Einlagensicherung einzubeziehen. Ein Genossenschaftsanteil sei nämlich anders als ein Bankkonto keine Einlage, sondern ähnlich wie eine Aktie Eigenkapital. Auch seien Finanzgenossenschaften keine Kreditinstitute. Allerdings verbiete die Richtlinie die Einbeziehung auch nicht, sofern dadurch nicht die Einlagensicherung verwässert oder sonstige unionsrechtliche Vorgaben missachtet würden.

Die Kommissionsentscheidung ist nach Auffassung von Frau Kokott gültig, jedenfalls soweit der Gerichtshof dies vorliegend zu prüfen habe.⁴ Weder habe die Kommission den Beihilfebegriff falsch angewandt noch sei die Entscheidung unzureichend begründet.

Im Übrigen sei festzustellen, dass Belgien sowohl gegen die Pflicht der vorherigen Anmeldung als auch gegen das (jedenfalls bis zur abschließenden Beurteilung durch die Kommission geltende) Durchführungsverbot verstoßen und somit eine rechtswidrige staatliche Beihilfe vergeben habe. Die Anmeldung der streitigen Garantieregelung bei der Kommission sei nämlich erst am 7. November 2011 erfolgt, dem Tag, an dem die drei ARCO-Finanzgenossenschaften durch Königlichen Erlass formell in das belgische System der Einlagensicherung aufgenommen worden seien. Damit habe Belgien das Prinzip der präventiven Kontrolle durch die Kommission missachtet.

Sollte der Gerichtshof ihrem Vorschlag folgend die Kommissionsentscheidung, soweit hier zu prüfen, für gültig halten, so habe das zwar **keine formale Bindungswirkung für das Gericht** der Europäischen Union in den beiden bei ihm anhängigen Rechtssachen. *De facto* würde das Urteil des Gerichtshofs **aber** sicherlich einen nicht zu vernachlässigenden **Präzedenzfall** für den Ausgang jener Verfahren darstellen. Freilich sei das Gericht frei, die Kommissionsentscheidung aus Gründen für nichtig zu erklären, die im vorliegenden Verfahren nicht erörtert worden seien.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

⁴ Frau Kokott weist darauf hin, dass im vorliegenden Verfahren nicht danach gefragt werde, ob die Garantieregelung tatsächlich mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei.